



**CAT WEEK**

---

# Statuten

**Ausgabe 03/2022**

---

**Gegründet 2020**

## Cat Week / Statuten

### Artikel 1 Name

Die Cat Week ist ein Verein nach Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### Artikel 2 Sitz

Sitz der Cat Week ist Wallisellen.

### Artikel 3 Zweck und Zugehörigkeit

- Die Cat Week bezweckt jährlich ein Sportcamp für Kinder und Jugendliche durchzuführen. Es fördert eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung durch Sport, Kultur, Führungen, und ähnliches. Das Ziel ist, Kindern und Jugendlichen einen unverbindlichen Einblick in die Vereinswelt zu eröffnen und so einen einfacheren Zugang zu schaffen. Die Angebote sollen regional stattfinden, damit diese auch als spätere regelmässige Freizeitbeschäftigung besucht werden können.
- Die Cat Week ist politisch und konfessionell neutral.
- Die Cat Week kann mit Vereinen, Verbänden, Interessengemeinschaften, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen Vereinbarungen und Verträge über eine Mitgliedschaft und/oder Zusammenarbeit treffen.

### Artikel 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

Aktivmitglieder können nur natürliche Personen werden, die bei der Organisation des Sportcamps mitarbeiten und auch im Organisationskomitee (OK) Einsitz haben.

Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, die dem Verein wohlgesinnt sind und ihn finanziell unterstützen.

### Artikel 5 Beitritt und Ausschluss von Mitgliedern

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.

Bestehende Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Namentlich bei Nichtbezahlen des Beitrages oder anderen Vorkommnissen, die einen Ausschluss rechtfertigen.

### Artikel 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### Artikel 7 Organe

Die Organe der Cat Week sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### Artikel 8 Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung zur jährlichen Generalversammlung hat schriftlich zu erfolgen und soll mindestens 20 Tage vorher den Aktivmitgliedern unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden. Die Zustellung der Einladung kann elektronisch erfolgen.

Gönner haben kein Stimmrecht und erhalten keine Einladung zur Generalversammlung.

### **Artikel 9 Einberufung ausserordentlicher Versammlungen**

Eine ausserordentliche Generalversammlung soll innerhalb von sechs Wochen nach dem Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder durchgeführt werden.

### **Artikel 10 Anträge**

Anträge von Aktivmitgliedern an die Generalversammlung sind mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitglieder werden über nachträglich eingereichte Anträge bis 7 Tage vor der Generalversammlung informiert.

### **Artikel 11 Statutarische Geschäfte**

Die statutarischen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Beschlussfassung über Gönnerbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge
- Statutenänderungen

### **Artikel 12 Abstimmungen / Stimmgleichheit**

Abstimmungen werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder.

### **Artikel 13 Geheime Abstimmung**

Eine geheime Abstimmung oder Wahl muss durchgeführt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

### **Artikel 14 Anträge an der Versammlung**

Über Anträge, welche an der Versammlung gestellt werden, darf nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Abstimmung zustimmen.

### **Artikel 15 Protokollgenehmigung**

Protokolle werden innert 30 Tagen nach der Versammlung auf der Homepage der Cat Week veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird den Mitgliedern elektronisch mitgeteilt.

Begehren um Protokollbereinigung sind innert 10 Tagen nach der Veröffentlichung an den Vorstand zu richten, der dann innert 15 Tagen über die Berichtigung entscheidet.

Ohne Begehren auf Protokollberichtigung gelten die Protokolle als genehmigt.

### **Artikel 16 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar (Zusätzlich eventuell noch Vizepräsident)
- Kassier (Zusätzlich eventuell noch Vizepräsident)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Vorstandes anwesend sind.

Vorstandsmitglieder werden automatisch Aktivmitglieder des Vereins.

Jedes Vorstandsmitglied kann an der Generalversammlung der Cat Week mit einer Stimme an den Abstimmungen teilnehmen.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten während dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

### **Artikel 17    Amtsdauer / Konstituierung**

Der Vorstand wird jeweils auf ein Amtsjahr gewählt. Er konstituiert sich – ausser dem Präsidenten, der persönlich gewählt wird – selbst. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vizepräsident wird durch den Vorstand aus den gewählten Vorstandsmitgliedern gewählt.

### **Artikel 18    Vertretung gegen Aussen**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Kassier mit Einzelunterschrift.

### **Artikel 19    Delegationen**

Der Vorstand kann zur Erfüllung spezieller Angelegenheiten Kommissionen und Organisationskomitees bestellen. Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Gremien werden vom Vorstand bei Bedarf in einem Pflichtenheft festgelegt.

### **Artikel 20    Revisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

### **Artikel 21    Einnahmen**

Die Einnahmen der Cat Week bestehen aus:

- Sponsoringbeiträgen durch Patronat, Hauptsponsoren, Co-Sponsoren, Inserenten und Spender
- Beiträge der Gönner (50.00 CHF pro Jahr)
- Beiträge der Teilnehmer des Sportcamps
- Sonstigen Einnahmen während dem Sportcamp oder während dem Jahr
- Aktivmitglieder sind beitragsfrei

### **Artikel 22    Haftung**

Die persönliche Haftung von Mitgliedern und Funktionären der Cat Week ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### **Artikel 23    Auflösung**

Für die Auflösung der Cat Week ist mindestens eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller Aktivmitglieder erforderlich. Wird der Verein aufgelöst und verbleibt nach Tilgung allfälliger Schulden ein Überschuss, so wird dieser einer Organisation im Bereich Jugendförderung gutgeschrieben. Diese Gutschrift wird mit der Auflage verbunden, dass sie für die Organisation von Anlässen gemäss dem Vereinszweck verwendet wird.

### **Artikel 24    Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 25    Entschädigung**

Mitglieder der Cat Week arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Entschädigungen festlegen.

### **Artikel 26    Genehmigung**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 01. März 2022 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Wallisellen, den 01. März 2022